



Satzung Förderverein Burg Neurandsberg e. V.

I. Name und Sitz des Vereins

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Förderverein Burg Neurandsberg e.V.“ Er hat seinen Sitz in Neurandsberg, Gemeinde Rattenberg und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Straubing eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

Der Verein hat ausschließlich den Zweck, sich fördernd für alle Belange und erforderlichen Arbeiten an der Burganlage Neurandsberg einzusetzen. Er hat darüber hinaus das Ziel, die Vereinsmitglieder durch gesellige und kulturelle Veranstaltungen für die Förderarbeit zu aktivieren. Alle Maßnahmen an der Burg Neurandsberg sind vor ihrer Ausführung mit der Gemeinde Rattenberg abzustimmen.

§3 Gemeinnützigkeit

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle eingehenden Beitragsgelder, sowie Spenden, sind in voller Höhe für die Burgruine Neurandsberg zu verwenden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts - Steuerbegünstigte Zwecke §§ 51 ff. der Abgabeordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II.) Mitgliedschaft

§4 Eintritt

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

§5 Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod einer natürlichen Person, beziehungsweise durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung einer juristischen Person. Der Austritt aus dem Verein kann nur jeweils zum Jahresende in schriftlicher Form erfolgen. Der Austritt wird mit Ablauf des Jahres wirksam. Schuldet ein Mitglied dem Verein zwei Jahresbeiträge, erlischt seine Mitgliedschaft automatisch. Bei vereinsschädigendem Verhalten besteht die Möglichkeit des sofortigen Ausschlusses. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§6 Beitrag

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag für das laufende Jahr, dessen Mindesthöhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist im ersten Monat des Jahres zu entrichten. Über Beiträge wie Spenden erfolgt eine Quittungsausstellung.

III. Organe des Vereins

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem Vorsitzenden und
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer.

Eines der Vorstandsmitglieder sollte aus dem Kreis der Gemeindebediensteten oder ehrenamtlich für die Gemeinde Tätigen gewählt werden.

(2) Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

n
g
je
er
os
ins
ten
ren,
che

Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur handeln, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

(3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können bei Bedarf Beiräte ernannt oder Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

(4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Jeder Ausscheidende ist wieder wählbar.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder eine Woche vorher schriftlich von dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(2) Mindestens jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß geladen wurde. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Inhaber einer Stimme darf nicht mitstimmen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm betrifft.

(3) Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen

Beschlüsse (mit Ausnahme der unter § 9 Absatz 3 und § 14 genannten) und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt Berichte des Vorstandes entgegen, erteilt Kassenentlastung und wählt die Vorstandschaftsmitglieder. Die Wahlen können in offener Abstimmung stattfinden. Beantragt jedoch mehr als die Hälfte der erschienenen Mitglieder eine geheime Wahl, so ist diese geheim durchzuführen. Über alle Verhandlungen hat der Vorstand ein Protokoll aufzunehmen, welches vom gesamten Vorstand zu unterzeichnen ist. Der Verein hat über seine Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Zur Prüfung der Jahresrechnung bestellt die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand selbst oder auf Antrag von 1/3 der Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.

IV.) Auflösung des Vereins

§ 13 Vereinsmaterial

Das durch Vereinstätigkeit gesammelte Archivmaterial ist Eigentum des Vereins. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Eigentum an dem Vereinsarchiv, den Buchungsunterlagen, Drucksachen, Büchern und sonstigen Organisationsmaterial, soweit sie nicht Eigentum der einzelnen Mitglieder sind, der Gemeinde Rattenberg zu.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss von einer Drei-Viertel-Mehrheit aller Mitglieder gefasst werden. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so genügt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Gemeinde Rattenberg mit der zwingenden Auflage, dieses für den in § 2 und 3 festgelegten Satzungszweck zu verwenden. Mit Ausscheiden des Vereins aus dem Vereinsregister verliert er seine Gemeinnützigkeit und das Recht den Namen „Förderverein Burg Neurandsberg e.V.“ zu führen.

V.) Schlussvorschriften

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist das Amtsgericht Straubing.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

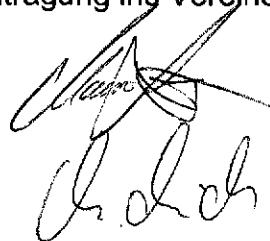
§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 07.10.2010 beschlossen und angenommen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Neurandsberg, 07.10.2010

Thomas Piller

Abendyn Nordent



R. Lehner

Markus Kaimel

Dr. Blotter

Amtsgericht Straubing -Registergericht-
Kolbstraße 11, 94315 Straubing
Telefon: 09421/949-615 , -616
Fax: 09421/949-660



Amtsgericht Straubing, 94315 Straubing

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Frau Thumer
Telefon: 09421/949-608

Herrn Notar
Hans-Dieter Miedaner
Herrenstr. 7
93444 Bad Kötzing

Gleitende Arbeitszeit - Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 8.30 bis 11.30 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Online-Einsicht:
www.handelsregister.de

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen
18.11.2010 - URNr. 1534/2010

Bei Antwort bitte angeben:
Unser Geschäftszeichen
VR 200129 (Fall 1)

Datum
25.01.2011

Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister Straubing
Förderverein Burg Neurandsberg e.V., Sitz: Neurandsberg, VR 200129

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister Straubing nachfolgendes eingetragen worden:

1.

Nummer der Eintragung: 1

2.

a) Name:

Förderverein Burg Neurandsberg e.V.

b) Sitz:

Neurandsberg

3.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Gewählt:

1. Vorsitzender:

Piller, Thomas, Rattenberg, *03.10.1965

Gewählt:

2. Vorsitzender:

Attenberger, Norbert, Rattenberg, *15.07.1968

4.

a) Satzung:

Eingetragener Verein

Die Satzung ist errichtet am 07.10.2010 mit Nachtrag vom 03.01.2011.

5.

a) Tag der Eintragung:

25.01.2011

Thumer

b) Bemerkungen:

Satzung Bl. 11 ff. SB;